



Ortsclub
im ADAC



Satzung des AMC Memmingen e. V. im ADAC

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 02. Dezember 1954 in Memmingen gegründete Club führt den Namen:
„Auto- und Motorsport-Club Memmingen e. V. im ADAC (kurz: AMC Memmingen e.V.
im ADAC).
Er hat seinen Sitz in Memmingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht
Memmingen eingetragen.
- II. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

- I. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Clubs ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Motorsports sowie der Jugendpflege.
- III. Der Club verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch
 - die Durchführung von Motorsportveranstaltungen und der Förderung des Motorsports
 - die Förderung von Motorsportlern
 - die Förderung des Jugendsports durch Nachwuchsschulung und Ausbildung
 - die Betreuung und Beratung von Motorsporttreibenden bei der Sportausübung
 - die Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Motorsporttreibenden
 - die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Sicherheit von Sport- und Veranstaltungsteilnehmern
 - die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendpflege und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen
 - die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit
 - die Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Vereinen und Organisationen des Motorradsports

Mittel des Clubs dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Clubs verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Ortsclub
im ADAC



§ 3

Mitgliedschaft

- I. Jede an dem Zweck und den Zielen des Clubs interessierte natürliche Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Clubs können nur Volljährige sein.
- II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Clubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes und auf Bestätigung der Mitgliederversammlung ernannt.
- IV. Der Verein trägt dafür Sorge, dass möglichst viele Mitglieder, parallel zu ihrer Mitgliedschaft im Verein, auch ordentliche Mitglieder des ADAC e. V. sind.
- V. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 4

Aufnahme

- I. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme in den Club muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Für denjenigen, der nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch einlegt, ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5

Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus und im Laufe des ersten Quartals. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere die Mitteilung der Anschriftenänderung und die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein durch nicht mitgeteilte Änderungen ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.



Ortsclub
im ADAC



§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Notwendig ist eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes. Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Club durch Kündigung kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- II. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§ 7

Organe und Haftung

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Im Übrigen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

§ 8

Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform gegebene postalische oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
- II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Feststellung der Stimmliste
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - h) Verschiedenes.



Ortsclub
im ADAC



§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm-, und (aktives und passives) Wahlrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig eine einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Clubs.
- III. Abstimmungen erfolgen offen und können auch mit Unterstützung elektronischer Hilfsmittel durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen.
- IV. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder den Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- VI. Die Mitglieder des Clubs, die zugleich ordentliche Mitglieder des ADAC Südbayern e. V. sind, werden bei der Mitgliederversammlung des ADAC Südbayern e. V. durch Delegierte vertreten. Für je angefangene 100 ordentliche Mitglieder des ADAC Südbayern e. V. sind in der Mitgliederversammlung des Clubs von den anwesenden ordentlichen ADAC Mitgliedern aus ihren Reihen ein Delegierter sowie Ersatzdelegierter für eine Amtsdauer von höchstens vier Jahren zu wählen, und die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festzulegen.

Gehört ein Mitglied mehreren ADAC Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten. Bei welchem ADAC Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst. Ausgeschlossen von aktivem und passivem Wahlrecht für Delegierte sind jedoch Mitglieder, die in einem festen Beschäftigungsverhältnis zu einem ADAC Regionalclub, zum ADAC Gesamtclub, zu einem ADAC Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind.



Ortsclub
im ADAC



- VII. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Vorstand des ADAC Südbayern e.V. kann die Niederschrift innerhalb von vierzehn Tagen übersandt werden.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 11

Der Vorstand

- I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
1. das Vorsitzendenteam, das von zwei bis vier gleichberechtigten Personen bestehen kann
- Erweiterter Vorstand:
2. der/die Schatzmeister/in
 3. der/die Sportleiter/in
 4. der/die Schriftführer/in
 5. der/die Jugendleiter/in
 6. den (bis zu sechs) Beisitzern.
- II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder 1 (Vorsitzendenteam) von jeweils zwei Mitgliedern vertreten. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von (brutto) über € 5.000,-- ist im Innenverhältnis die Zustimmung des Schatzmeisters erforderlich.
- III. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom/von einem der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden/ Vorsitzendenteam zu unterzeichnen ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.
- IV. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
- Wiederwahl ist zulässig. Die Positionen eins und zwei müssen, die Positionen drei bis sechs können auf Wunsch der Mehrheit der versammelten Mitglieder, schriftlich gewählt werden.



Ortsclub
im ADAC



- VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter der Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.

§ 12

Ehrenämter, Begünstigungsverbot, Aufwandsersatz, Ehrenamtspauschale

- I. Sämtliche Ämter im Club sind Ehrenämter. Die Mitglieder sind für den Club in der Regel unentgeltlich tätig.
- II. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form eines pauschalen Aufwandsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Über ihre Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 13

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Dies kann persönlich oder schriftlich erfolgen.

§ 14

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- I. Der Ortsclub erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) auch unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Namen und Anschrift, Bankverbindung (Lastschrifteinzug), Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein.
- II. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Ortsclub personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Ortsclub stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- III. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Dieser Verwendung der Daten können die Mitglieder



Ortsclub
im ADAC



jederzeit im Verein widersprechen, wobei dann aber eine Weiterführung der Mitgliedschaft nicht mehr möglich ist. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

- IV. Im Ehrenamt tätige Mitglieder sind im Umgang mit vertraulichen Informationen und Unterlagen zu besonderer Sorgfalt verpflichtet und geben keine vertraulichen Informationen an unberechtigte Dritte weiter. Vertrauliche Unterlagen sind nach Ende der Tätigkeit im Ehrenamt dem Ortsclub zurückzugeben.

§ 15

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die ADAC Stiftung, München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Club-Mitglied ist Memmingen (Sitz des Clubs).

Memmingen, 28. Februar 2026